

**ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG
NR. 7
(2021)
ZUM ÄRZTE-TV DHZB (NEUFASSUNG 2015)**

DER

**STIFTUNG
DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN**

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch: DHZB)
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.
Bleibtreustrasse 17, 10623 Berlin

wird der folgende

Änderungstarifvertrag DHZB Nr. 7

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Änderungen des Ärzte-TV DHZB	4
§ 2	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Änderungen des Ärzte-TV DHZB

Der Ärzte-TV DHZB, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6, wird wie folgt geändert:

(1) Die §§ 7 Abs.4, § 7 Abs. 5, § 7 Abs.6, § 9, § 10 Abs. 2 und 3, § 26 sowie § 27 Abs. 4 werden wieder in Kraft gesetzt.

(2) § 7 Abs. 5 wird mit Wirkung zum **1. Januar 2022** geändert und wie folgt neu gefasst:

„¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 4 Buchstabe a bis c und bei Einhaltung der Grenzwerte des Absatzes 4 kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich **60 Stunden** zulässig. ³Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von **52 Wochen** zugrunde zu legen.“

(3) § 10 Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren objektiv zu erfassen und im elektronischen Dienstplansystem zu dokumentieren.

Protokollnotiz: Der Arzt meldet Abweichungen vom Soll-Dienstplan schriftlich dem verantwortlichen Dienstplaner. Nach Prüfung und Genehmigung werden die abweichenden Arbeitszeiten im Dienstplansystem dokumentiert. Bereits dokumentierte Arbeitszeiten können nur mit Einverständnis des Arztes korrigiert werden.

(4) § 24 Absatz 1 Satz 2 wird mit Wirkung zum **1. November 2021** geändert und wie folgt neu gefasst (Auszahlungstermin)

„²Die Zahlung erfolgt ab dem Monat November 2021 am Ende des Kalendermonats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Protokollnotiz: Im Kalendermonat November 2021 wird zum 15. November 2021 ein Abschlag von 50% des Tabellenentgelts gezahlt und zum Ende des Kalendermonats November 2021 das vollständige Entgelt.“

(5) § 26 Abs. 1 wird **rückwirkend zum 1. Januar 2021** geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr ab dem Kalenderjahr 2022 30 Arbeitstage. ³Im Kalenderjahr 2021 beträgt der Urlaubsanspruch für Ärzte bis einschließlich zum 10. Jahr ärztlicher Tätigkeit 29 Arbeitstage und ab dem 11. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Urlaubstage. ⁴Für die Berechnung der Zeiten ärztlicher Tätigkeit gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Protokollerklärung:

Es existieren Sonderregelungen zum Erholungsurlaub in § 7 Überleitungstarifvertrag.

⁵Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁶Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁷Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁸Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(6) § 27 Abs. 4 wird mit Wirkung **zum 1. Oktober 2021** geändert und wie folgt neu gefasst:

„¹Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von § 27 Abs. 1 und 2 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Zeiten der Rufbereitschaft, des Einsatzes innerhalb der Rufbereitschaft und Wegezeiten werden bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden im Sinne des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 nicht berücksichtigt.“

(7) Nach § 27 Abs. 6 wird ein neuer Absatz 6a mit Wirkung zum **1. Januar 2022** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6a) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitsta-

gen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. Bei Ärzten, die nach § 27 Absatz 3 Anspruch auf eine Erhöhung des Zusatzurlaubs um einen Arbeitstag haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen.“

Protokollnotiz: Abs. 6a gilt für den Urlaubsanspruch ab dem Kalenderjahr 2022.

(8) § 39 Abs. 4 wird geändert und lautet zukünftig wie folgt

„¹Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 können § 7 Abs. 4 Ärzte-TV DHZB, § 7 Abs. 6 Ärzte-TV DHZB in Verbindung mit § 9 Ärzte-TV DHZB mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gesondert, jeweils auch einzeln, schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. März 2022.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft, soweit vorstehend nicht anderes festgelegt ist.

Berlin, den _____

Marburger Bund

Marburger Bund
LV Berlin und Brandenburg

Marburger Bund
LV Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin

Deutsches Herzzentrum Berlin